



# Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Februar 2009 Sonderausgabe

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3018 vom 31.12.2008 wurde – gerade noch rechtzeitig, um eine Rückwirkungsdiskussion zu vermeiden – das Erbschaftsteuerreformgesetz verkündet. Damit sind die Neuregelungen im Wesentlichen am 01.01.2009 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt zwar im Grundsatz auf den im Dezember 2007 vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf auf, beinhaltet jedoch zum Teil weitreichende Neuerungen,

die Einfluss auf die Beratung und die Gestaltungspraxis haben werden. Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte informieren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen  
Ihr  
Günter Wörl



Günter Wörl

## Inhalt

### Änderungen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz

- Bewertung
- Freibeträge und Steuertarif
- Sachliche Steuerbefreiungen
- Verschonung betrieblichen Vermögens
- Weitere wesentliche Änderungen

### Gestaltungsüberlegungen

- Weggefallene Gestaltungen
- Beibehaltene Gestaltungsmöglichkeiten
- Gestaltungsmöglichkeiten nach neuem Erbschaftsteuerrecht

## ÄNDERUNGEN DURCH DAS ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ

### ■ Bewertung

#### 1. Immobilienvermögen

Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu entsprechen, ist Immobilienvermögen für erbschaftsteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten. Dabei ist auf anerkannte Bewertungsmethoden zurückzugreifen, da es gerade beim Immobilienvermögen keine absoluten und sicher realisierbaren Veräußerungspreise gibt. Danach unterscheidet man auch zukünftig zwischen unbebauten Grundstücken, die nach der Fläche und den ungekürzten aktuellen Bodenrichtwerten der Gemeinden bewertet werden sollen, und bebauten Grundstücken. Bei bebauten Grundstücken kommt abhängig von der Grundstücksart entweder – sofern

möglich – das Vergleichswert- bzw. das Ertragswertverfahren (für Renditeobjekte) oder das Sachwertverfahren (für Wohnungseigentum, Geschäftsgrundstücke) für die Wertermittlung zur Anwendung.

In der Tabelle auf der nächsten Seite haben wir für Sie die einzelnen Grundstücksarten und die grundsätzlich anzuwendenden Bewertungsverfahren im Überblick dargestellt.

#### 2. Betriebliches Vermögen

Für die Bewertung von betrieblichem Vermögen (Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxen, Beteiligungen an Personengesellschaften) sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird ebenfalls als Bewertungsmaßstab der

gemeine Wert vorgegeben.

In erster Linie ist der Unternehmenswert aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt liegen. Fehlen derartige zeitnahe Verkäufe, sind Betriebe nach den üblichen betriebswirtschaftlichen Methoden zur Unternehmensbewertung zu bewerten. Hilfsweise kann auf ein typisiertes Verfahren, das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren, zurückgegriffen werden, sofern dessen Anwendung nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Das Verfahren ist in den §§ 199 ff. des Bewertungsgesetzes geregelt.

Die Erwerber nehmen die Bewertung auf eigene Kosten selbst vor. Die Finanzverwaltung überprüft dann nur



## DAS ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ - Fortsetzung

das Ergebnis. Bei Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften ergibt sich der Wert – wie nach bisherigem Recht – in erster Linie aus dem Börsenkurs.

### 3. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen wird der gemeine Wert

i. d. R. nicht aus Verkäufen abgeleitet werden können. Da sich hier auch nicht im vergleichbaren Umfang wie bei den übrigen Vermögensarten einheitliche, allgemein anerkannte außersteuerliche Verfahren zur Wertermittlung des gemeinen Werts herausgebildet haben, ist die Ermittlung des gemeinen Werts mithilfe eines typisierenden Reinertragswertverfahrens vorzunehmen.

Der nach bisherigem Recht gewährte 15 %ige Wertabschlag für Betriebswohnungen und den Wohnteil kann künftig weiterhin für den Wohnteil berücksichtigt werden, nicht aber für Betriebswohnungen. ■

Grundstücksarten	Grundsätzliches Bewertungsverfahren
Ein- und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren
Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren
Wohnungs- und Teileigentum	Vergleichswertverfahren
Geschäftsgrundstücke	Ertragswertverfahren
Gemischt genutzte Grundstücke	Ertragswertverfahren
Sonstige bebaute Grundstücke	Sachwertverfahren

## Freibeträge und Steuertarif

### 1. Persönliche Freibeträge

Erwerber	Stkl.	Freibetrag (in €)	
		neu	bisher
Ehegatte	I	500.000	307.000
Eingetragener Lebenspartner	III	500.000	5.200
Kinder, Stiefkinder und Enkel (soweit Eltern vorverstorben)	I	400.000	205.000
Enkel (soweit Eltern nicht vorverstorben)	I	200.000	51.200
Sonstige Abkömmlinge	I	100.000	51.200
Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	I	100.000	51.200
Eltern und Voreltern bei Zuwendungen unter Lebenden, Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedener Ehegatte	II	20.000	10.300
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	III	20.000	5.200

### 2. Steuertarif

Die Grenzen der Tarifstufen wurden zugunsten der Steuerpflichtigen nach oben geglättet. Hingegen wurden die Tarifsätze für Ehepartner, Kinder und Enkelkinder nicht reduziert, obgleich dies bis zuletzt heftig diskutiert worden war. Je nach Umfang des geerbten Vermögens zahlen diese daher nach wie vor zwischen 7 % und 30 % Erbschaftsteuer.

In den Steuerklassen II und III wurden die Tarifsätze deutlich erhöht und ein nur noch zweistufiger Tarif (30 % oder 50 %) eingeführt. Geschwister, Neffen und Nichten werden somit trotz Erhöhung des Freibetrags aufgrund der Erhöhung der Tarifsätze im

Schenkungs- und Erbfall eine deutlich höhere Steuerlast tragen und folglich die Vergünstigungen, die den engen

Familienmitgliedern zukünftig gewährt werden, kompensieren. ■

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Stkl. / (bisher)					
	I		II		III	
75.000 (52.000)	7 %	(7)	30 %	(12)	30 %	(17)
300.000 (256.000)	11 %	(11)	30 %	(17)	30 %	(23)
600.000 (512.000)	15 %	(15)	30 %	(22)	30 %	(29)
6.000.000 (5.113.000)	19 %	(19)	30 %	(27)	30 %	(35)
13.000.000 (12.783.000)	23 %	(23)	50 %	(32)	50 %	(41)
26.000.000 (25.565.000)	27 %	(27)	50 %	(37)	50 %	(47)
> 26.000.000	30 %	(30)	50 %	(40)	50 %	(50)

## ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ - Fortsetzung

### Sachliche Steuerbefreiungen

#### 1. Hausrat und sonstige körperliche Gegenstände

Die sachlichen Freibeträge betragen innerhalb der Steuerklasse I für Hausrat unverändert 41.000 € und für andere bewegliche körperliche Gegenstände nunmehr leicht erhöht 12.000 €. Innerhalb der Steuerklassen II und III wurden die Freibeträge für Hausrat und sonstige bewegliche körperliche Gegenstände ebenfalls geringfügig erhöht und betragen nun auch 12.000 €.

#### 2. Steuerbefreiung von Baudenkmalern

Der Anteilssatz für die Steuerbefreiung von Baudenkmalern, die nicht in vollem Umfang von der Steuer befreit sind, ist von bisher 60 % auf 85 % erhöht worden. Diese – auf den ersten Blick als Wohltat des Steuergesetzgebers erscheinende – Erhöhung des steuerfreien Anteils dürfte im Regelfall allenfalls die höhere Steuerlast kompensieren, die sich aufgrund des Ansatzes des gemeinen Werts als steuerliche Bemessungsgrundlage ergibt.

#### 3. Steuerbefreiung für selbstgenutzte Wohnimmobilien

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung (Schenkung) des Familienheims zwischen Ehegatten (§ 13 Nr. 4a des Erbschaftsteuergesetzes – ErbStG) kann jetzt auch von eingetragenen Lebenspartnern (nicht von Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften!) in Anspruch genommen werden. Zudem wurde die Begünstigung auf im EU/EWR-Raum belegene Grundstücke ausgeweitet. Darüber hinaus wird nun unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für den Übergang von selbstgenutzten

Wohnimmobilien von Todes wegen auf Ehegatten (oder eingetragene Lebenspartner) und Kinder gewährt:

##### 3.1. Steuerbefreiung für den Erwerb durch Ehegatten/eingetragene Lebenspartner

Der Erwerb von Todes wegen einer vom Erblasser zu Wohnzwecken selbstgenutzten Immobilie durch den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ist nunmehr steuerfrei, wenn der erwerbende Ehegatte/Lebenspartner das erworbene Grundstück für einen Zeitraum von zehn Jahren weiter zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Voraussetzung ist auch hier, dass es sich um ein Grundstück im Inland oder in der EU bzw. dem EWR handelt.

Wird die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen: Tod des Erwerbers oder bei einer zwingenden Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen. Letztere soll laut Bundesfinanzministerium (BMF) bei Erwerbern vorliegen, die die Pflegestufe 3 haben.

**Hinweis:** Die Neuregelung gilt nicht für lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen). Hier bleibt es bei der bekannten Regelung des § 13 Nr. 4a ErbStG a. F. mit den eingangs dargestellten Modifikationen.

##### 3.2. Steuerbefreiung für den Erwerb durch Kinder

Unter grundsätzlich identischen Voraussetzungen ist zudem der Erwerb von Todes wegen von vom Erblasser/Schenker zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken durch Kinder oder Enkel, deren Eltern vorverstorben sind, steuerfrei. Auch hier führt eine

Aufgabe der eigenen Wohnnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb unter den oben geschilderten Voraussetzungen rückwirkend zum vollständigen Verlust der Steuerbefreiung. Diese Steuerbefreiung ist hier darüber hinaus an weitere Voraussetzungen geknüpft: So wird die Steuerbefreiung nicht gewährt, soweit

- die Wohnfläche 200 qm übersteigt, und/oder
- der Erwerber verpflichtet ist, das begünstigt erworbene Grundstück auf Dritte zu übertragen (z. B. aufgrund eines Vermächtnisses oder einer Teilungsanordnung), oder es im Rahmen der Teilung des Nachlasses (z. B. bei der Erbauseinandersetzung) auf Miterben überträgt.

**Beispiel 1:** Tochter T und Sohn S erben von ihrem Vater V ein von diesem gemeinsam mit seinen Kindern zu eigenen Wohnzwecken genutztes Hausgrundstück (Wohnfläche 400 qm) je zur Hälfte. Im Rahmen der Erbauseinandersetzung einigen sich T und S, dass T die Wohnung weiter bewohnt und S auszieht. S kann die Befreiung mangels eigener Wohnnutzung nicht in Anspruch nehmen. T ist nur zu 25 % befreit: Ihr Erwerbsanteil am Hausgrundstück beträgt 50 %, die begünstigte Wohnfläche nur  $(200/400 =) 50 %$  hiervon.

**Abwandlung:** Hätte V die T als Alleinerbin eingesetzt und S etwa mit einem Geldvermächtnis bedacht, wäre T immerhin zu 50 % befreit.

**Hinweis:** Die Steuerbefreiung gilt nur für Erwerbe von Todes wegen. Eine dem § 13 Nr. 4a ErbStG entsprechende Regelung für lebzeitige Zuwendungen von selbstgenutztem Wohneigentum an Kinder ist nicht vorgesehen. ■

### Verschonung betrieblichen Vermögens

#### 1. Allgemeines

Anstelle der bisher privilegierten Bewertung treten nun Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen. Danach werden im Schenkungs- und Erbfall im sog. Regelmodell 85 %, bei einer nur unter weiteren Voraussetzun-

gen möglichen Option sogar 100 % des Werts des Betriebsvermögens pauschal von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Diese Steuerfreiheit ist allerdings an Behaltens- und Fortführungsfristen geknüpft. Zudem liegt unabhängig von der Rechtsform eines Unternehmens kein verschonungsfähiges

Betriebsvermögen vor, wenn die sog. Verwaltungsvermögensquote mehr als 50 % beträgt.

Begünstigt wird nicht nur deutsches, sondern auch in der EU bzw. im EWR belegenes Betriebsvermögen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen eingehalten werden. Kleinere Betriebe (gedacht



## ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ - Fortsetzung

ist an den „typischen Handwerksbetrieb“) werden bei der Übertragung mit einer gleitenden Freigrenze von 150.000 € erbschaftsteuerlich entlastet und bei einem Unternehmenswert von bis zu 1.000.000 € komplett von der Erbschaftsteuer befreit.

### 2. Begünstigungsfähiges Vermögen

Begünstigt werden wie bisher land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Einzelunternehmen und Mitunternehmenschaften von Gewerbetreibenden und Freiberuflern sowie Kapitalgesellschaftsbeteiligungen, wenn die unmittelbare Beteiligung des Erblassers/Schenkers am Nennkapital mehr als 25 % beträgt. Anders als im bisherigen Recht können bei der Ermittlung der 25 %-Grenze Anteile anderer Gesellschafter miteinbezogen werden, sofern der Erblasser und die anderen Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Gesellschafter zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern nur einheitlich auszuüben (sog. qualifizierter Pool).

### 3. Verwaltungsvermögen

Besteht das Betriebsvermögen zu mehr als 50 % aus Wirtschaftsgütern, die üblicherweise im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung gehalten werden, gibt dieses Verwaltungsvermögen dem gesamten Vermögen das Gepräge. Folge: Das gesamte Betriebsvermögen ist von der Verschonung ausgenommen. Zum Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich insbesondere

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke,
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital alleine oder zusammen mit Mitgliedern eines qualifizierten Pools nicht mehr als 25 % beträgt,
- Beteiligungen an Gesellschaften, bei denen die Verwaltungsvermögensquote mehr als 50 % beträgt,
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen sowie
- Kunstgegenstände, Sammlungen u. ä.

Der Begriff des Verwaltungsvermögens wurde im Laufe des Gesetzgebungs-

verfahrens erheblich eingeschränkt. Danach liegt in den folgenden Fällen kein Verwaltungsvermögen vor:

#### 3.1. Grundstücke in Betriebsaufspaltungsfällen

Grundstücke in Betriebsaufspaltungsfällen zählen nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn der Erblasser/Schenker sowohl im überlassenden als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen ist. Dies gilt, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt. Durch die Einbeziehung der sog. Personen-gruppentheorie sind alle Fälle, die einkommensteuerrechtlich eine Betriebsaufspaltung darstellen, von der Begünstigung mit umfasst.

**Beispiel 2:** Vater und Mutter sind sowohl an der ein Grundstück überlassenden als auch an der das Grundstück nutzenden Gesellschaft je zur Hälfte beteiligt. Sie übertragen jeweils ihre Anteile an beiden Gesellschaften schenkweise auf ihre zwei Kinder. Die Grundstücke sind nicht als Verwaltungsvermögen einzustufen.

#### 3.2. Grundstücke bei Betriebsverpachtungen

Grundstücke, die im Rahmen einer Betriebsverpachtung im Ganzen an einen Dritten überlassen werden, zählen nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn die Überlassung beim Verpächter zu Gewinneinkünften (regelmäßig gewerblichen Einkünften oder Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) geführt hat und

- der Verpächter den Pächter zum Erben eingesetzt hat oder
- der Betrieb an einen Dritten verpachtet wird, weil ihn der Beschenkte im Zeitpunkt der Schenkung noch nicht führen kann und die Verpachtung auf höchstens zehn Jahre ab Vollendung des 18. Lebensjahres des Beschenkten befristet ist.

Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die verpachteten Betriebe vor Verpachtung ihrerseits kein begünsti-

gungsfähiges Betriebsvermögen darstellten, weil z. B. die Verwaltungsvermögensquote im Betrieb über 50 % lag oder sie zuvor auch im steuerlichen Sinne vermögensverwaltend tätig waren. Hiermit soll Gestaltungen vorgebeugt werden, durch die originär nicht begünstigtes Vermögen mithilfe einer Betriebsverpachtung in begünstigtes Vermögen umqualifiziert wird. Festzuhalten bleibt aber, dass die „klassischen“ Fälle der Betriebsverpachtung im Ganzen häufig von der Begünstigung umfasst sein werden.

#### 3.3. Grundstücksvermietung im Konzern

Vermietet eine Konzerngesellschaft Grundstücke an andere Konzerngesellschaften, ohne in erheblichem Umfang anderen (betrieblichen) Tätigkeiten nachzugehen (z. B. eine Grundstücksholding), führt dies nicht dazu, dass die Grundstücke bei der vermietenden Gesellschaft Verwaltungsvermögen darstellen. Für den Begriff des Konzerns wird dabei auf die Regelungen zur Zinsschranke (§ 4h des Einkommensteuergesetzes – EStG) verwiesen.

#### 3.4. Grundstücke von Wohnungsbaun-ternehmen

Eine weitere Ausnahme der Grundregel, dass an Dritte überlassene Grundstücke dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen sind, besteht für (gewerbliche) Wohnungsbaun-ternehmen. Dies sind Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften,

- deren Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen besteht, und
- hierfür einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne von § 14 der Abgabenordnung (AO) erfordert.

Für die Praxis bleibt abzuwarten, wann Verwaltung und ggf. Rechtsprechung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als „erforderlich“ ansehen. Von der zwischenzeitlich diskutierten typisierenden Betrachtung, wonach Grundstücke gewerblicher Unternehmen, die mindestens 20 Wohneinheiten dauerhaft vermieten, kein Verwaltungsvermögen darstellen sollten, wurde wieder Abstand genommen.

Inoffiziell ist darüber hinaus aus dem BMF zu hören, dass auch vermietete Wohngrundstücke von Unternehmen,



## ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ - Fortsetzung

deren Hauptzweck eine Dienstleistung ist, ebenfalls kein Verwaltungsvermögen darstellen sollen. Auf diese Weise sollen z. B. Grundstücke des Hotel- und Gaststättengewerbes begünstigt werden.

**Hinweis:** Die Begünstigung gilt nur im Fall vermieteten Wohnraums, nicht für andere Immobilien (z. B. Gewerbeimmobilien).

### 3.5. Grundstücksüberlassung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

An Dritte überlassene Grundstücke sind nicht als Verwaltungsvermögen einzustufen, wenn sie diesen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden. Damit stellen z. B. verpachtete Land- und Forstwirtschaftsflächen kein schädliches Verwaltungsvermögen dar.

### 3.6. Kapitalgesellschaftsanteile als Verwaltungsvermögen

Anteile an Kapitalgesellschaften sind generell dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen, wenn die unmittelbare Beteiligung des Erblassers/Schenkers am Nennkapital der betroffenen Gesellschaft nicht alleine oder ggf. zusammen mit weiteren Mitgliedern eines qualifizierten Pools mehr als 25 % beträgt. Allerdings besteht eine Ausnahme für Banken und Versicherungen, sofern die gehaltenen Anteile dem Hauptzweck solcher Unternehmen dienen. Banken in diesem Sinne sind Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 1 Abs. 1 und 1a Kreditwesengesetz (KWG); für Versicherungsunternehmen soll die Ausnahme grundsätzlich gelten, wenn diese der Aufsicht nach § 1 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) unterliegen. Bedauerlicherweise wurden die Anregungen des Bundesrats und des Schrifttums, mittelbar gehaltene Anteile einzubeziehen und klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein qualifizierter Pool vorliegt, nicht berücksichtigt.

### 3.7. Wertpapiere und vergleichbare Forderungen als Verwaltungsvermögen

Zum Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich auch Wertpapiere und

vergleichbare Forderungen. Auch hier bestehen jedoch Ausnahmen für Banken und Versicherungsunternehmen (vgl. hierzu bereits 3.6.).

## 4. Behaltens- und Fortführungsfristen

Betriebsveräußerungen oder -aufgaben, Teilveräußerungen sowie Veräußerungen und Entnahmen von wesentlichen Betriebsgrundlagen bzw. Überentnahmen innerhalb dieses Zeitraums führen weiterhin in dem entsprechenden Umfang zum Wegfall der Vergünstigung, soweit nicht in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition im Betrieb erfolgt. Gleiches gilt neuerdings allerdings auch, wenn die jeweiligen Lohnsummenvorgaben nicht eingehalten werden. Die Erbschaftsteuer wird in diesem Fall nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Für Erwerber von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen geht die Verschonung rückwirkend verloren, wenn die Verfügungsbeschränkung und/oder Stimmbindung eines qualifizierten Pools aufgehoben wird, vorausgesetzt, die Begünstigung ist nur wegen des qualifizierten Pools gewährt worden. Dies alles gilt jedoch nur bei einem Verstoß innerhalb bestimmter Behaltens- und Fortführungspflichten, die sich im Regelmodell und bei Option unterscheiden:

### 4.1. Regelmodell

Der Steuerpflichtige kann einen Verschonungsabschlag in Höhe von 85 % beanspruchen, wenn er

1. das Unternehmen für sieben Jahre fortführt, ohne einen der Nachsteueratbestände zu verwirklichen,
2. die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 50 % beträgt und
3. über den gesamten Sieben-Jahres-Zeitraum eine Lohnsumme in Höhe von 650 % der Ausgangslohnsumme erreicht wird.

Alle drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

### 4.2. Option

Alternativ kann der Steuerpflichtige auch eine vollständige Verschonung erreichen, wenn er

1. das Unternehmen für zehn Jahre fortführt, ohne einen Nachsteueratbestand zu verwirklichen,
  2. die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 10 % beträgt und
  3. die Lohnsumme über den gesamten Zehn-Jahres-Zeitraum 1.000 % der Ausgangslohnsumme erreicht.
- Wiederum müssen alle drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Die Verwaltungsvermögensquote ist dabei auf den Steuerentstehungszeitpunkt zu ermitteln; erhöht sich innerhalb des begünstigt übertragenen Vermögens in der Folgezeit die Verwaltungsvermögensquote, ohne dass hierdurch ein Nachsteueratbestand verwirklicht wird, hat dies keinen Einfluss auf die Verschonung.

### 4.3. Option: Verfahrensfragen

Möchte der Steuerpflichtige für die vollständige Steuerfreistellung optieren, muss er dies spätestens bis zur formellen Bestandskraft der Steuerfestsetzung unwiderruflich gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklären. Stellt sich nach unwiderruflich ausgeübter Option z. B. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung heraus, dass die Verwaltungsvermögensquote bei Erwerb doch mehr als 10 %, aber nicht mehr als 50 % betragen hat, müsste u. E. das Regelmodell Anwendung finden. Die Auffassung der Finanzverwaltung hierzu ist allerdings noch unklar.

**Hinweis:** Sind Sie sich unsicher, ob Sie optieren sollen, weil Sie beispielsweise in der näheren Zukunft ein starkes Absinken des Lohnniveaus befürchten oder aber mittelfristig einen Unternehmensverkauf in Erwägung ziehen, sollte die Abgabe der unwiderruflichen Erklärung möglichst lange hinausgezögert werden. Hierzu könnten Maßnahmen ergriffen werden, die den Eintritt der formellen Bestandskraft verzögern, beispielsweise Fristverlängerungen für die Abgabe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärungen oder nach Veranlagung ein Offenhalten des Bescheids durch Einspruch.

### 4.4. Nachbewertungsvorbehalt bei Land- und Forstwirtschaft

Für begünstigt übertragene Land- und Forstwirtschaftsbetriebe gibt es einen



## ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ - Fortsetzung

Nachbewertungsvorbehalt. Dieser führt bei einer Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs/eines Betriebsteils bzw. der Veräußerung, Entnahme oder dauerhaften Umwidmung wesentlicher Wirtschaftsgüter zu einer rückwirkenden Bewertung zum Liquidationswert. Der Nachbewertungszeitraum beträgt 15 Jahre.

### 5. Sanktionen bei Verstoß gegen die Behaltensfristen

Werden die Behaltens- und Fortführungspflichten nicht eingehalten, führt dies grundsätzlich zum rückwirkenden Verlust der gewährten Verschonung. Allerdings ist – mit Ausnahme der Überentnahmenregelung – eine echte Abschmelzung für jedes volle Jahr der Fortführung vorgesehen.

#### 5.1. Abschmelzung im Regelmodell

Im Regelmodell erlischt die Erbschaftsteuer auf das begünstigt erworbene Vermögen für jedes volle Jahr der Betriebsfortführung vorbehaltlich der Einhaltung der Lohnsummenvorgaben und fehlender Überentnahmen in Höhe von 1/7.

**Beispiel 3:** Der Erwerber eines begünstigten Unternehmens (Wert 100) verkauft den geerbten Betrieb im sechsten Jahr nach dem Erwerb. Die Lohnsummenvorgaben wurden eingehalten, und es wurden auch keine Überentnahmen getätigt. Der Erwerber hat das Regelmodell gewählt. Die anfangs gewährte Verschonung in Höhe von 85 erlischt nur für das sechste und siebte Jahr in Höhe von jeweils 1/7, d. h. insgesamt in Höhe von 2/7. Es ist folglich Erbschaftsteuer auf 2/7 von 85, also auf rd. 24,29 % des Unternehmenswerts nachzuentsrichten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Erwerber bei Erwerb bereits Schenkungsteuer in Höhe von 15 % auf den Unternehmenswert bezahlt hat.

#### 5.2. Abschmelzung bei Option

Wurde für die vollständige Freistellung optiert, erlischt die Erbschaftsteuer auf das begünstigt erworbene Vermögen für jedes volle Jahr der Betriebsfortführung vorbehaltlich der Einhaltung der Lohnsummenvorgaben und fehlender Überentnahmen in Höhe von 1/10.

**Beispiel 4:** Sachverhalt wie im Beispiel 3, allerdings hatte der Erwerber nicht das Regelmodell sondern die vollständige Verschonung gewählt, da die Verwaltungsvermögensquote des Betriebs bei Erwerb unter 10 % lag. Die bei Erwerb gewährte Verschonung erlischt rückwirkend, und zwar anteilig ab dem sechsten Jahr, d. h. insgesamt in Höhe von 5/10. Es fällt also auf 5/10 des Unternehmenswerts Erbschaftsteuer an; d. h. 50 % des Unternehmenswerts bilden die Steuerbemessungsgrundlage.

#### 5.3. Abschmelzung: Regelmodell oder Option?

Wie die vorstehenden Beispiele zeigen, sollte die vollständige Verschonung – bei unterstellter Einhaltung der Lohnsummenvorgaben und fehlender Überentnahmen – auch in den Fällen einer geringen Verwaltungsvermögensquote nur gewählt werden, wenn das begünstigt erworbene Vermögen mindestens neun volle Jahre fortgeführt wird.

#### 5.4. Nichteinhaltung der Lohnsummenvorgaben

Parallel hierzu löst die Nichteinhaltung der Lohnsummenvorgaben Nachsteuern aus, sofern die Lohnsummenvorgabe (im Regelmodell 650 % und bei Option 1.000 %) nicht eingehalten wird. Bezugsgröße ist die (nicht indexierte) Ausgangslohnsumme, die aus dem Durchschnitt der Lohnsummen der letzten vor dem Steuerentstehungszeitpunkt endenden fünf Wirtschaftsjahre zu ermitteln ist. Die Verschonung erlischt nur in dem Maße, in dem die tatsächliche Gesamtlohnsumme die Lohnsummenvorgabe unterschreitet („Soweit-Besteuerung“).

**Beispiel 5:** Ein Erwerber führt den geerbten Betrieb (Wert 100) im Rahmen des Regelmodells fort. Nach sieben Jahren hat er 600 % der Ausgangslohnsumme erreicht, weil er in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Mitarbeiter entlassen musste. Die Verschonung erlischt in diesem Fall in Höhe von 50/650 von 85, d. h. in Höhe von rd. 6,54 bezogen auf die Steuerbemessungsgrundlage 100. Auf die nachträglich um 6,54 % erhöhte Steuerbe-

messungsgrundlage ist Erbschaftsteuer nachzuentsrichten. Insgesamt fällt folglich Erbschaftsteuer auf rd. 21,54 % (15 % sofort bei Erwerb, 6,54 % nach Ablauf der Fortführungsfrist) des Unternehmenswerts an.

**Abwandlung:** Sachverhalt wie Beispiel 5, nur hat der Erwerber diesmal für die vollständige Freistellung optiert. Die gezahlten Lohnsummen über die zehn Jahre betragen 800 % der Ausgangslohnsumme. Die Verschonung erlischt in Höhe von 200/1000, d. h. 20 %, bezogen auf den Unternehmenswert.

Schädliche Verfügung im ...	Steuerbemessungsgrundlage (bezogen auf Unternehmenswert) bei ...	
	Regelmodell (rd.)	Option
1. Jahr	100,00 %	100,00 %
2. Jahr	87,86 %	90,00 %
3. Jahr	75,71 %	80,00 %
4. Jahr	63,57 %	70,00 %
5. Jahr	51,43 %	60,00 %
6. Jahr	39,29 %	50,00 %
7. Jahr	27,14 %	40,00 %
8. Jahr	15,00 %	30,00 %
9. Jahr	15,00 %	20,00 %
10. Jahr	15,00 %	10,00 %
Später	15,00 %	0,00 %

Unklar ist, welcher Zeitraum und welche Quote für die Lohnsummenvorgabe maßgeblich sind, wenn das begünstigt erworbene Unternehmen innerhalb der Fortführungsfrist veräußert wird. Wir vermuten, dass in diesem Fall der verkürzte Zeitraum zu betrachten ist und die maßgebliche Lohnsummenquote im Wege der Verhältnisrechnung zeitanteilig zu ermitteln ist. Hier bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber durch entsprechende Nachbesserungen Rechtsklarheit schafft.

#### 5.5. Lohnsummenvorgabe: Regelmodell oder Option?

Wie die folgenden Berechnungen zeigen, nimmt der Vorteil, den die Option bei unterstellter Einhaltung der Fortführungsfristen gegenüber dem Regelmodell hat, ab, je höher die Lohnsumme im Fortführungszeitraum das

## ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ - Fortsetzung

Ausgangslohnsummenniveau unterschreitet. Dies ist bei der Entscheidung, zu optieren, im Hinblick auf den um drei Jahre längeren Fortführungszeitraum zu berücksichtigen.

### 5.6. Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften

Nach bisherigem Recht löste die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft wie eine Veräußerung Nachsteuer aus. Dies ist nun nicht mehr verschonungsschädlich. Diese Änderung ist sehr zu begrüßen, war es doch schon bisher bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht verständlich, warum die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft unschädlich ist, der umgekehrte Fall jedoch Nachsteuer auslösen soll. ■

Lohnsummenniveau nach sieben bzw. zehn Jahren (bezogen auf eine Lohnsumme von 650 % im Regelmodell und 1.000 % bei Option)	Steuerbemessungsgrundlage (bezogen auf Unternehmenswert) bei ...	
	Regelmodell	Option
100 %	15,00 %	0,00 %
90 %	23,50 %	10,00 %
80 %	32,00 %	20,00 %
70 %	40,50 %	30,00 %
60 %	49,00 %	40,00 %
50 %	57,50 %	50,00 %
40 %	66,00 %	60,00 %
30 %	74,50 %	70,00 %
20 %	83,00 %	80,00 %
10 %	91,50 %	90,00 %
0 %	100,00 %	100,00 %

## ■ Weitere wesentliche Änderungen

### 1. Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer

Ähnlich der bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 1998 geltenden Tarifiermäßigung bei Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer kann die Erbschaftsteuer, die auf der Einkommensteuer unterliegende Einkünfte angefallen ist, auf Antrag auf die Einkommensteuer angerechnet werden, wenn die Einkünfte

- zuvor als Vermögen oder Vermögensbestandteil aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben und
- im laufenden oder in den vier vorausgegangenen Veranlagungszeiträumen mit Erbschaftsteuer belastet wurden.

### 2. Bereicherung bei Abfindungen unter dem gemeinen Wert

In Gesellschaftsverträgen finden sich häufig sog. Buch- oder Zwischenwertklauseln, die eine Abfindung ausscheidender Gesellschafter unter dem gemeinen Wert vorsehen. Diese Klauseln dienen oftmals auch dem Zweck, nicht gewünschte Gesellschafter unter größtmöglicher Schonung der Liquidität und des Vermögens der Gesellschaft vom Gesellschafterkreis fern zu halten. Oftmals treffen solche Klauseln

auch nicht nachfolgeberechtigte Erben (sog. weichende Erben). Diese sind dann verpflichtet, den geerbten Gesellschaftsanteil zu veräußern oder die Anteile werden eingezogen, jeweils gegen eine unter dem gemeinen Wert liegende Abfindung. Da künftig stets zum gemeinen Wert bewertet wird, könnte dies ohne Korrektiv zu unbilligen Ergebnissen führen: Der Erbe müsste den gemeinen Wert der geerbten Beteiligung versteuern, würde aber tatsächlich nur die unter dem gemeinen Wert liegende Abfindung erhalten.

Die diesbezüglichen Anregungen der Wirtschaftsverbände haben die Entwurfsverfasser aufgegriffen und – anders als noch im Regierungsentwurf – folgerichtig geregelt, dass in derartigen Fällen nur ein Vermögensanfall in Höhe des Werts der Abfindung vorliegt. Es wird also fingiert, dass der Erbe von vornherein nur die Abfindung geerbt hätte. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich

- um die Abfindung für einen von Todes wegen erworbenen Gesellschaftsanteil handelt,
- der bei Erwerb eingezogen wurde oder vom Erwerber unverzüglich nach dem Erwerb aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Regelung auf Mitgesellschafter zu übertragen war.

Diese Regelung hat jedoch für die verbleibenden Gesellschafter auch einen Nachteil: Die Differenz zwischen dem gemeinen Wert des eingezogenen oder auf Mitgesellschafter übertragenen Anteils und dem Wert der Abfindung ist von den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung als Erwerb zu versteuern.

**Beispiel 6:** Alleinerbin des verstorbenen Unternehmers U ist seine Lebensgefährtin L. Im Nachlass befindet sich u. a. eine 50 %ige Beteiligung an der U&P GmbH. Die übrigen 50 % hält P. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Geschäftsanteile, die nicht auf Abkömmlinge eines verstorbenen Gesellschafters übergehen, gegen eine Abfindung zum Buchwert eingezogen werden. Der gemeine Wert der von L geerbten Beteiligung ist 100, der Wert des Abfindungsanspruchs 50. Im Rahmen des Vermögensanfalls wird bei L nicht die Beteiligung, sondern nur der Abfindungsanspruch mit dem gemeinen Wert von 50 berücksichtigt. P – obwohl gar nicht unmittelbar vom Erbfall betroffen – muss dagegen den Wertzuwachs seiner Beteiligung, nämlich die Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Beteiligung des U und dem Abfindungsanspruch der L in Höhe von  $(100 \cdot 50 =) 50$  als eigenen Erwerb versteuern.



## ERBSCHAFTSTEUERREFORMGESETZ - Fortsetzung

### 3. Erhöhung des Pflegepauschbetrags

Eine wirkliche Verbesserung für den Steuerpflichtigen stellt die Erhöhung des Pflegepauschbetrags von bisher 5.200 € auf künftig 20.000 € dar: Diesen erhalten Personen, die dem Erblasser ohne rechtliche Verpflichtung unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, sofern das diesen Personen zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die pflegende bzw. Unterhalt gewährende Person mit dem Erblasser verwandt ist.

### 4. Ausdehnung der Stundungsregelung auf Wohnimmobilien

Die bisher wenig praxisrelevante und auf Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen beschränkte Stundungsregelung des § 28 ErbStG ist erweitert worden: Künftig können auch Erwerber von nicht gewerblich vermieteten Wohnimmobilien sowie von zu eigenen Wohnzwecken genutztem Wohnungseigentum in den Genuss einer zinslosen Stundung kommen.

Die Stundung ist vom Erwerber zu beantragen und wird nur gewährt, soweit der Erwerber die auf den Erwerb

anfallende Steuer nur durch Veräußerung des Grundstücks aufbringen kann. Sie endet, wenn

- sie für nicht gewerblich vermietete Wohnimmobilien gewährt wird, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren;
- sie für zu eigenen Wohnzwecken genutztes Immobilienvermögen gewährt wird, spätestens mit Aufgabe der Selbstnutzung; wird die zuvor selbstgenutzte Immobilie anschließend nicht gewerblich vermietet, kann die Stundung bis zu zehn Jahre verlängert werden;
- das Grundstück Gegenstand einer Schenkung ist. ■

## GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN

### ■ Weggefallene Gestaltungen

*Die nachfolgend dargestellten und nach altem Recht steuerwirksamen Gestaltungen werden nach den nun geltenden Vorschriften die gewünschten Effekte nicht mehr oder zumindest nicht mehr im bisherigen Umfang bewirken.*

#### 1. Gewerblich geprägte Personengesellschaft

Ein bis Ende 2008 im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht beliebtes Gestaltungsinstrument für die Übertragung von originär nicht begünstigtem Vermögen war die gewerblich geprägte Personengesellschaft, regelmäßig in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Das neue Recht schränkt diese Möglichkeit stark ein, da begünstigungsfähiges Betriebsvermögen per se nur vorliegt, wenn die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 50 % beträgt. Will man für eine völlige Verschonung optieren, darf die Verwaltungsvermögensquote sogar nur 10 % oder weniger betragen. Zum schädlichen Verwaltungsvermögen rechnen insbesondere Grundstücke, die nicht eigenbetrieblich genutzt werden, sowie Wertpapiervermögen und vergleichbare Forderungen, also alle die Wirtschaftsgüter, für die sich in der Vergangenheit ab einer bestimmten

Größenordnung der Einsatz einer gewerblich geprägten Personengesellschaft unter steuerlichen Gesichtspunkten angeboten hat.

#### 2. Mittelbare Schenkung

Bei mittelbaren Schenkungen gibt der Schenker dem Beschenkten nicht begünstigt bewertetes Geld mit der Auflage, mit diesem einen bestimmten, privilegiert bewerteten Gegenstand zu erwerben. Hat der Beschenkte rechtlich nicht die Möglichkeit, das Geld für andere Zwecke als den Erwerb des bestimmten Vermögensgegenstands zu verwenden, behandelt ihn das Schenkungsteuerrecht so, als hätte der Schenker ihm den Vermögensgegenstand unmittelbar zugewendet. Klassisches Beispiel ist die mittelbare Grundstücksschenkung. Nachdem auch Grundstücke neuerdings für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke im Regelfall mit dem gemeinen Wert, also dem Verkehrswert, zu bewerten sind, kommen beispielsweise die Steuervorteile einer mittelbaren Grundstücksschenkung nach neuem Recht in diesen Fällen nicht mehr zum Tragen.

Fingiert die mittelbare Schenkung den unmittelbaren Erwerb des mit dem zugewendeten Geld erworbenen Gegen-

stands, müsste dies weiterhin auch für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Verschonungen durch den Beschenkten gelten, auch wenn diese – rein formell betrachtet – keine Bewertungsabschläge mehr darstellen. Demgemäß kann die mittelbare Schenkung von Vermögen, welches einer Verschonung zugänglich ist, weiterhin steuerliche Vorteile bieten. Hier ist insbesondere an bestimmtes Betriebsvermögen (im Sinne des § 13b Abs. 1 ErbStG), aber auch an sonstige steuerbegünstigte oder steuerbefreite Vermögensgegenstände, wie z. B. das Familienheim zu denken. Auch bei Mietwohngrundstücken im Sinne von § 13c ErbStG kann sich eine mittelbare Schenkung anbieten; jedoch beträgt der Vorteil durch die Verschonung hier nur 10 %.

#### 3. Kapitallebensversicherung

Die bisher bestehende Möglichkeit, noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit 2/3 der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge im Rahmen der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Bewertung anstelle des Rückkaufswerts anzusetzen, ist mit Inkrafttreten des neuen Rechts entfallen. ■

## GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN - Fortsetzung

### ■ Beibehaltene Gestaltungsmöglichkeiten

Einige der gängigen Gestaltungsinstrumente werden auch unter dem Regime des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts weiterhin von Bedeutung sein. Nachfolgend möchten wir Sie über eine Auswahl informieren:

#### 1. Güterstandsschaukel

Zu den unverändert anwendbaren Gestaltungsmodellen zur Reduzierung der Schenkungsteuer gehört die Güterstandsschaukel. Darunter versteht man den Wechsel aus der Zugewinnsgemeinschaft in den Güterstand der Gütertrennung und zurück. Durch den Wechsel des Güterstands infolge ehevertraglicher Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft kommt es zu einem Zugewinnausgleich.

Die Erfüllung der Zugewinnausgleichsforderung führt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu keinem schenkungsteuerpflichtigen Erwerb (§ 5 Abs. 2 ErbStG). Denn der Anspruch auf Zugewinnausgleich entstehe kraft Gesetzes mit Beendigung des Güterstands, so dass der den Anspruch erfüllende Ehepartner nicht freiwillig und damit nicht freigebig leiste (vgl. BFH, Urteil v. 12. 7. 2005 - II R 29/02). Der Wechsel aus dem Güterstand der Gütertrennung zurück in den gesetzlichen Güterstand, ist – sofern außersteuerliche Gründe hierfür vorliegen – auch ohne Abwarten einer Schamfrist in einer gesonderten Urkunde möglich.

**Hinweis:** Um sich die Möglichkeit der Güterstandsschaukel offen zu halten, sollten Ehepaare statt der Gütertrennung die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft wählen. Hierzu ist es wichtig, in der Formulierung des Ehevertrags den Zugewinnausgleich nicht nur für den Todesfall vorzusehen, sondern auch für den Güterstandswechsel außerhalb einer Scheidungsvereinbarung.

#### 2. Familienwohnheimschaukel

Wie bereits im ersten Teil dargestellt, bleibt die lebzeitige Zuwendung des Familienwohnheims zwischen Ehegatten (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG) schenkungsteuerfrei; die Steuerbefreiung kann nunmehr auch von eingetragenen Lebenspartnern beansprucht wer-

den. Im Gegensatz zur Zuwendung von Familienwohnheimen von Todes wegen muss der Beschenkte die Wohnung weder für einen bestimmten Zeitraum in seinem Eigentum halten noch diese Wohnung nach der Ausführung der Schenkung auch weiter zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Grundsätzlich kann diese Steuerbefreiung zudem mehrfach in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist insoweit lediglich, dass das Objekt zum Übertragungszeitpunkt als Familienwohnheim genutzt wird. Vor einer Überreizung ist aber zu warnen:

**Beispiel 7:** Hat ein Ehepartner erst kürzlich ein Haus geerbt, könnte er auf die Idee kommen, in dieses einzuziehen und es kurz darauf an seinen Ehepartner zu übertragen. Anschließend zieht er wieder in sein vorheriges Familienwohnheim, und der Ehepartner vermietet oder verkauft das geerbte Objekt. Bei Vorliegen eines Gesamtplans wird diese Gestaltung von den Finanzbehörden nicht anerkannt werden.

Die Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG kann dazu genutzt werden, Vermögen zwischen Eheleuten schenkungsteuerfrei zu transportieren. Indem der Beschenkte das übertragene Familienwohnheim an seinen Ehepartner zurückverkauft, kann dem Beschenkten über das Vehikel des Familienwohnheims Barvermögen schenkungsteuerfrei zugewendet werden.

**Hinweis:** Die steuerlichen Vorteile, die sich hieraus ergeben, sind allerdings mit etwaigen Nachteilen (insbesondere ertragsteuerlichen Konsequenzen und Notarkosten) sorgfältig abzuwägen.

#### 3. Adoption

Aufgrund der deutlich erhöhten Steuersätze bei nahezu unveränderten Freibeträgen und gestiegenen Bemessungsgrundlagen wird die Adoption als Gestaltungsmittel zur Reduzierung von Erbschaft- und Schenkungsteuer an Bedeutung gewinnen.

**Hinweis:** Einer Adoption bedarf es nicht, wenn das Steuerklassenprivileg des § 19a ErbStG greift: Hiernach werden bei Erwerb von

- Betriebsvermögen,
  - land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder
  - Anteilen an Kapitalgesellschaften mit mehr als 25 %-Beteiligung
- Erwerber der Steuerklassen II und III so behandelt, als hätten sie in Steuerklasse I erworben. Praktisch geschieht dies durch Gewährung eines Entlastungsbetrags in Höhe der Mehrsteuern, die aufgrund des Erwerbs in Steuerklasse II oder III anfallen. Während zuletzt die Entlastung nur für 88 % der Mehrsteuern gewährt wurde, sieht das neue Recht wieder eine vollständige Gleichstellung mit Erwerb in der Steuerklasse I vor.

#### 4. Schenkung „über Eck“

Ebenso wie bisher können höhere Freibeträge einer niedrigeren Steuerklasse ausgenutzt werden, indem Schenkungen nicht direkt, sondern „über Eck“ erfolgen, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlicht:

**Beispiel 8:** Eine Mutter verschenkt 800.000 €. 400.000 € erhält steuerfrei im Rahmen des persönlichen Freibetrags ihr Kind. Die übrigen 400.000 € schenkt die Mutter ihrem Ehemann und Vater des Kindes. Auch dies geschieht steuerfrei, denn als Ehemann hat der Vater einen Steuerfreibetrag in Höhe von 500.000 €. Der Vater ist rechtlich nicht gehindert, 400.000 € seinem Kind zu schenken, das auch ihm gegenüber einen Freibetrag in Höhe von 400.000 € hat und auch insoweit keine Schenkungsteuer zahlen müsste.

**Beispiel 9:** Ein Vater möchte seinem Schwiegersohn 200.000 € zuwenden. Die Schenkung unterliegt der Steuerklasse II. Der Freibetrag liegt lediglich bei 20.000 €. In diesem Fall würde eine Schenkungsteuer in Höhe von 30 % von 180.000 €, also in Höhe von 54.000 € anfallen. Schenkt der Vater seiner Tochter hingegen die 200.000 €, fällt keine Schenkungsteuer an. Die Tochter fällt in Steuerklasse I und hätte daher einen Freibetrag von 400.000 €. Die Tochter ist rechtlich frei, die 200.000 € ihrem Ehemann zuwenden. Auch diese Zuwendung wäre dann steuerfrei, denn gegenüber



## GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN - Fortsetzung

der Tochter erfüllt der Ehemann die Steuerklasse I und hätte einen Steuerfreibetrag von 500.000 €.

**Hinweis:** Schenkungen über Eck werden steuerlich nur als jeweils eigenständige Zuwendungen anerkannt, wenn der Zwischenbeschenkte rechtlich und tatsächlich frei über die geschenkten Gegenstände verfügen kann. Diese Schenkungen sollten daher keinesfalls in einer Urkunde und möglichst unter Einhaltung gewisser Schamfristen durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die sog. Gesamtplanrechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten.

### 5. Disproportionale Familienpools

Weiter interessant für die Gestaltungen von Nachfolgen bleiben disproportionale Familienpools. Hierunter versteht man Familiengesellschaften mit disproportionaler Gewinn- und Stimmrechtsverteilung, die häufig wie folgt ausgestaltet sind: Während die vermögensmäßige Beteiligung weitgehend, nötigenfalls unter Ausnutzung der Zehn-Jahres-Intervalle, auf die nächste Generation übertragen wurde, haben sich die Übergeber Stimm- und ggf. auch Gewinnbezugsrechte in dem Maße vorbehalten, in dem dies erforderlich ist, um den Einfluss auf die Geschichte des Pools und ggf. auch eine Einnahmequelle zu erhalten. Sie können im Einzelfall eine geeignete Alternative zur Übertragung gegen Nießbrauch oder Versorgungsleistungen darstellen.

**Hinweis:** Familienpools können vor dem Hintergrund, dass die persönlichen Freibeträge nach neuem Erbschaftsteuerrecht angehoben werden, künftig noch interessanter werden. Hierbei sind jedoch insbesondere die folgenden Aspekte zu beachten:

- Ertragsteuerlich ist darauf zu achten, dass die Gesellschaftsanteile angemessen verzinst werden.
- Zu berücksichtigen ist zudem, dass künftig Familiengesellschaften selbst bei gewerblicher Prägung nicht mehr in den Genuss der Begünstigungen nach § 13a ErbStG kommen, wenn deren Verwaltungsvermögensquote im Regelfall mehr als 50 %, bei Option mehr als 10 % Verwaltungsvermögen, beträgt.

### 6. Übertragung gegen Nießbrauch und Versorgungsleistungen

Die Vermögensübertragung gegen Nießbrauch oder Versorgungsleistungen bleibt ein geeignetes Gestaltungsmittel für die sukzessive oder partielle Vermögensnachfolge. Daran ändert auch die Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage bei einigen Vermögensarten nichts.

#### 6.1. Nießbrauch

Bei der steuerlichen Behandlung von Nießbrauchsgestaltungen findet infolge der nunmehr vorgeschriebenen Bewertung aller Vermögensgegenstände mit dem gemeinen Wert ein Systemwechsel statt: Die Nießbrauchslast kann nun stets mit ihrem Kapitalwert in Abzug gebracht werden; das Abzugsverbot des § 25 ErbStG a. F. ist entfallen. Den Effekt dieser Gesetzänderung verdeutlicht das nachfolgende Beispiel 10:

**Beispiel 10:** Der 56jährige V überträgt ein vermietetes Wohnhaus im Verkehrswert von 1.250.000 € (der steuerliche Wert beträgt 650.000 €) an seinen Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, sichert sich aber die jährlichen Mieteinnahmen von 56.000 € im Rahmen eines Nießbrauchs bis zu seinem Tod.

Nachfolgend stellen wir die Berechnung nach altem Recht der nach neuem Recht gegenüber.

Das Beispiel zeigt, dass sich die Nießbrauchsgestaltung als Gestaltungsmittel zur Schenkungsteueroptimierung in Zukunft noch stärker als nach bisherigem Recht lohnen wird. Obwohl der steuerliche Wert der Immobilie knapp die Hälfte des Verkehrswerts beträgt, der nach neuem Recht zukünftig zugrunde zu legen ist, beträgt die Ersparnis im Beispiel 20.661 € (= 20.661 € ./. 0 €).

#### Berechnung nach bisherigem Recht:

	mit Nießbrauch	ohne Nießbrauch
Steuerwert des Grundstücks	650.000	650.000
Wert des Nießbrauchs am Grundstück, § 25 ErbStG a. F.		
Vervielfältiger (Schenker, 56 J.)	11,506	
Durchschnittlicher Jahreswert	<u>56.000</u>	
Tatsächlicher Kapitalwert des Nießbrauchs	644.336	
Max. Jahreswert (18,6tel v. 650.000 = Steuerwert Grundstück)	<u>34.946</u>	
Max. Kapitalwert des Nießbrauchs	<b>402.091</b>	
./. Kapitalwert des Nießbrauchs	<u>402.091</u>	
Zuwendung (netto)	247.909	
./. Persönlicher Freibetrag, § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG a. F.	<u>205.000</u>	<u>205.000</u>
Steuerpflichtiger Nettoerwerb	<b>42.909</b>	<b>445.000</b>
Abgerundet	42.900	445.000
Festzusetzende Schenkungsteuer (7 % bzw. 15 %); ohne Berücks. d. Härtefallausgleichs	<b>3.003</b>	<b>66.750</b>
Sofort fällige Schenkungsteuer (11 %)	<b>3.003</b>	
Zu stundender Betrag	<b>63.747</b>	
Ablösebetrag bei Sofortablösung (Lebenserwartung 23,49 Jahre, Vervielfältiger 0,277)		
Barwert der gestundeten Steuer	17.658	
Sofort fällige Schenkungsteuer	<u>3.003</u>	
<b>Tatsächlich zu entrichtende Schenkungsteuer</b>	<b>20.661</b>	<b>66.750</b>

#### Berechnung nach neuem Recht:

	mit Nießbrauch	ohne Nießbrauch
Verkehrswert des Grundstücks	1.250.000	1.250.000
Abschlag 10 %, § 13c ErbStG	<u>125.000</u>	<u>125.000</u>
	1.125.000	1.125.000
Wert des Nießbrauchs am Grundstück, § 25 ErbStG		
Vervielfältiger (Schenker, 56 J.)	13,508	
Durchschnittlicher Jahreswert	<u>56.000</u>	
Tatsächlicher Kapitalwert des Nießbrauchs	<b>756.448</b>	
Max. Jahreswert (18,6tel v. 1.250.000 als Steuerwert des Grundstücks)	<u>67.204</u>	
Max. Kapitalwert des Nießbrauchs	<b>907.792</b>	
./. Wert des Nießbrauchs als abzugsfähige Belastung	<u>756.448</u>	
<b>Bereicherung</b>	<b>368.552</b>	
./. Persönlicher Freibetrag, § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	<u>400.000</u>	<u>400.000</u>
<b>Steuerpflichtiger Nettoerwerb</b>	<b>0</b>	<b>725.000</b>
Abgerundet	0	725.000
<b>Tatsächlich zu entrichtende Schenkungsteuer (11 % bzw. 19 %)</b>	<b>0</b>	<b>137.750</b>

## GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN - Fortsetzung

### 6.2. Versorgungsleistungen

Die schenkungsteuerrechtliche Behandlung der Übertragung gegen Versorgungsleistungen wurde durch die Erbschaftsteuerreform in ihrem Wesen nicht verändert. Die Belastung wird daher mit ihrem Kapitalwert auch weiterhin zum Abzug zugelassen. Die schenkungsteuerrechtliche Bereicherung ermittelt sich weiterhin nach den Grundsätzen der gemischten Schenkung; einkommensteuerrechtlich ist der Vorgang als voll unentgeltlich zu behandeln, soweit Versorgungsleistungen vorliegen.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch das Jahressteuergesetz 2008 die einkommensteuerrechtliche Anerkennung von Versorgungsleistungen stark eingeschränkt wurde.

### 6.3. Verzicht auf Nießbrauch

Der unentgeltliche Verzicht auf einen bereits eingeräumten Nießbrauch unterliegt grundsätzlich der Schenkungsteuer. Vom Kapitalwert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt seiner Aufgabe wird jedoch der Kapitalwert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt der Schenkung des jeweiligen Vermögensgegenstands abgezogen. Da der Nießbrauch bei

der Besteuerung der ursprünglichen Schenkung nicht wertmindernd berücksichtigt wurde, soll somit eine Doppelbesteuerung des eingeräumten Nießbrauchs verhindert werden.

Der Kapitalwert des ursprünglichen Nießbrauchs wird auch bei einem Nießbrauchsverzicht nach Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuergesetzes abzugsfähig bleiben, solange die ursprüngliche Schenkung vor der Erbschaftsteuerreform erfolgte. Dennoch wird sich in vielen Fällen ein Verzicht unter Geltung des alten Rechts empfohlen haben. Nach bisherigem Recht blieb nach Abzug des ursprünglichen Nießbrauchswerts regelmäßig keine besteuertfähige Bereicherung übrig, da der Nießbrauchswert im Zeitpunkt des Verzichts aufgrund des gestiegenen Lebensalters des Berechtigten für gewöhnlich einen geringeren Wert hatte als der Kapitalwert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt der Schenkung.

Dies kann nach aktuellem Recht anders sein: Zwar wird die Höhe des Kapitalwerts des Nießbrauchs wie schon nach altem Recht durch den Steuerwert des Vermögensgegenstands begrenzt. Allerdings ist beispielsweise bei einem Nießbrauch an einem Grundstück die Wertgrenze nach neuem

Recht durch die gestiegenen Steuerwerte von Grundbesitz höher, so dass der Kapitalwert des Nießbrauchs im Zeitpunkt des Verzichts den Kapitalwert des Nießbrauchs im Zeitpunkt der Schenkung trotz gesunkener Lebenserwartung übersteigen und der Verzicht zu einer besteuertfähigen Bereicherung beim Nießbrauchsverpflichteten führen kann.

Erfolgt die Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt nach neuem Erbschaftsteuerrecht, unterliegt die Besteuerung des Nießbrauchsverzichts keinen Besonderheiten. Da der Nießbrauch nunmehr bereits bei der Besteuerung der ursprünglichen Schenkung vom Vermögenswert abgezogen wird, ist die Gefahr einer Doppelbesteuerung nicht mehr vorhanden.

### 7. Unternehmensfortführung – § 19a ErbStG

Natürliche Personen der Steuerklassen II oder III sind als Erwerber von betrieblichem Vermögen vollständig Erwerbern der Steuerklasse I gleichgestellt. Mit der Erhöhung der Tarifsätze der Steuerklassen II und III wird § 19a ErbStG zukünftig noch attraktiver. ■

## ■ Gestaltungsmöglichkeiten nach neuem Erbschaftsteuerrecht

Die Novelle bietet aber auch neue Gestaltungsspielräume, von denen nachfolgend einige exemplarisch dargestellt werden:

### 1. Einbringung von Verwaltungsvermögen in operative Unternehmen

Das neue Recht sieht für Betriebsvermögen eine Verschonung von 85 % bezogen auf den gemeinen Wert und eine Option für eine vollständige Verschonung vor (vgl. ersten Teil). Die Verschonung gilt auch für Verwaltungsvermögen, sofern die im jeweiligen Modell gewählten Verwaltungsvermögensquoten nicht überschritten werden. Im Umfang der zulässigen Verwaltungsvermögensquoten kann daher im Grundsatz nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen mit übertragen werden, ohne die Verschonung zu beeinträchtigen:

**Beispiel 11:** Der folgende Fall liegt vor:

Unternehmenswert (Ertragswert)	10.000.000 €
Davon Verwaltungsvermögen	3.000.000 €
Anteil Verwaltungsvermögen am gesamten Betriebsvermögen (Unternehmenswert)	30 %

In dem Beispiel käme bei einer Schenkung oder in einem Erbfall die Option zur vollständigen Verschonung nicht in Betracht, da die Verwaltungsvermögensquote 10 % übersteigt. Nach dem Regelmodell könnte ein Erwerber aber (zunächst) den 85 %igen Abschlag in Anspruch nehmen, da die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 50 % beträgt. Sollte eine weitere Absenkung der Verwaltungsvermögensquote auf 10 % oder weniger nicht realistisch erscheinen oder die Option aus anderen Gründen (z. B. mittelfristige Verkaufsabsicht) unerwünscht sein, könnte der Anteil bis zur

50 %-Grenze mit weiterem Verwaltungsvermögen „aufgefüllt“ werden, ohne die Verschonung zu gefährden. In der Praxis sollte aufgrund der Bewertungsunsicherheiten und der sich ständig ändernden Vermögenslage eines Unternehmens ein Sicherheitspuffer eingehalten werden (beispielsweise Begrenzung des Anteils des Verwaltungsvermögens auf ca. 45 %). Im Beispiel könnte der Unternehmensinhaber ungefähr weitere 2.800.000 € aus seinem Privatvermögen in den Betrieb einbringen, wie die nachfolgende Berechnung verdeutlicht:

Unternehmenswert (Ertragswert)	10.000.000 €
	+ 2.800.000 €
	12.800.000 €
Davon Verwaltungsvermögen	3.000.000 €
	+ 2.800.000 €
	5.800.000 €
Anteil Verwaltungsvermögen am gesamten Betriebsvermögen (Unternehmenswert) =	45,3 %



## GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN - Fortsetzung

**Hinweise:** Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Verwaltungsvermögen grundsätzlich nur dann begünstigt ist, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Kurzfristige Gestaltungen sind daher nicht möglich. Beachten Sie bitte darüber hinaus, dass durch die Einbringung des Verwaltungsvermögens in den Haftungsverband der Gesellschaft fällt und zudem eine Steuerverstrickung eintritt. Eine steuerfreie Veräußerung von eingebrachten Grundstücken wäre folglich auch nach Ablauf der Spekulationsfrist nicht möglich.

### 2. Lohnsumme

Wie im ersten Teil beschrieben, entfällt eine gewährte Verschonung rückwirkend, soweit die Lohnsumme im Regelmodell nach Ablauf der Fortführungsfrist von sieben Jahren 650 % der Ausgangslohnsumme bzw. bei Option nach Ablauf von zehn Jahren 1.000 % der Ausgangslohnsumme nicht erreicht. Ziel muss es daher sein, den rückwirkenden Verlust der Verschonung zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Insoweit bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, von denen einige nachfolgend exemplarisch beschrieben werden sollen:

#### 2.1. Reduzierung der Ausgangslohnsumme

Als Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre anzusetzen (ausgenommen: Lohnkosten für Leiharbeitnehmer). Demgemäß kann durch das rechtzeitige Handeln im Vorfeld einer geplanten Übertragung eine Reduzierung der Ausgangslohnsumme erreicht werden. Hierbei kann sich beispielsweise die nachfolgende Vorgehensweise anbieten:

- Anstelle von Neueinstellungen werden Leiharbeitnehmer oder freie Mitarbeiter eingesetzt,
- Mitarbeiter werden auf externe, d. h. nicht verbundene Beschäftigungsgesellschaften oder Konzerngesellschaften in Drittländern (außerhalb der EU bzw. des EWR) ausgliedert oder

- bei Unternehmen, die nicht deutlich mehr als zehn Mitarbeiter haben, werden die Unternehmerlöhne abgesenkt.

**Hinweis:** Eine Verringerung der Lohnsumme im Jahr vor der Übertragung wirkt sich nur gering auf die Ausgangslohnsumme aus. Die Ausgliederung der Mitarbeiter in eine Tochter-Gesellschaft kommt insoweit nicht in Betracht, wenn das Mutterunternehmen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Denn die Lohnsummen solcher Unternehmen sind anteilig bei der Ermittlung der maßgeblichen Lohnsummen mit einzubeziehen. Dabei werden auch Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb der EU bzw. des EWR erfasst.

#### 2.2. Anhebung der Lohnsumme nach Übertragung

Umgekehrt kann (ggf. im Zusammenwirken mit der Reduzierung der Ausgangslohnsumme) nach Übertragung das Lohnsummenniveau durch entsprechende Maßnahmen angehoben werden; beispielsweise kommen in Betracht:

- Übernahme von Leiharbeitnehmern oder freien Mitarbeitern in die Festanstellung,
- Eingliederung von Mitarbeitern externer Beschäftigungsgesellschaften oder Konzerngesellschaften in Drittländern in Gesellschaften, deren Lohnsumme miteinbezogen wird, oder
- Anhebung der Unternehmerlöhne.

Da die Lohnsummenvorgaben nunmehr auf den gesamten Fortführungszeitraum abstellen, kann das Lohnsummenniveau über einen längeren Zeitraum gesteuert werden; die Erreichung eines bestimmten Lohnsummenniveaus in jedem einzelnen Wirtschaftsjahr ist nicht mehr erforderlich.

### 3. Steuerfreier Zugewinnausgleich

Haben sich die Ehegatten zu Lebzeiten für den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft oder aber für die modifizierte Zugewinngemeinschaft entschieden, bleibt beim Tod des Ehegatten die fiktive Zugewinn-

ausgleichsforderung steuerfrei. Dabei wird nach neuem Recht höchstens der dem steuerlichen Wert des Endvermögens entsprechende Betrag der Zugewinnausgleichsforderung von der Bemessungsgrundlage abgezogen (§ 5 Abs. 1 Satz 5 ErbStG).

Durch die generelle Anhebung des Steuerwerts auf den gemeinen Wert wird die fiktive Zugewinnausgleichsforderung auf Verkehrswertbasis ermittelt. Dies könnte sich in den Fällen positiv auswirken, in denen nach neuem Recht steuerlich privilegiertes Vermögen übertragen wird, weil das Gesetz wie bisher ausdrücklich auf den Steuerwert (= gemeiner Wert) und nicht auf den steuerlichen Ansatz nach Verschonung abstellt. ■

## Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Gesellschaft.

**Redaktion:** Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Prof. Dr. Eva Kießling, Dr. Susanne Scharpf.

**Redaktionsschluss dieser Ausgabe:** 19.01.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

**AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144  
awt@awt-horwath.de

**Niederlassung Berlin**  
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin  
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66  
berlin@awt-horwath.de

**Niederlassung Chemnitz**  
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

**Niederlassung Mönchengladbach**  
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach  
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31  
moenchengladbach@awt-horwath.de

**AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544  
info@awt-seltmann.de

**AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

Horwath International Association is a Swiss Verein. Each member of the association is licensed to include "Horwath" in its legal name but remains a separate and independent legal entity.